jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 13 T-PSMG Kontrollen

T-PSMG - Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, Tiroler

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Die Landesregierung hat mit Hilfe ihrer Aufsichtsorgane die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

a) durch berufliche Verwender und Verfügungsberechtigte sowie

b) im Fall des begründeten Verdachts einer Übertretung dieses Gesetzes oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes auch durch nichtberufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln

zu kontrollieren.

(2) Die Kontrollen nach Abs. 1 haben insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der§§ 4 bis 9 zu umfassen.

(3) Soweit dies für eine wirksame Kontrolle nach Abs. 1 erforderlich ist, sind auch Vertreiber von Pflanzensschutzmitteln im Umfang des § 14 Abs. 4 lit. a und d zu kontrollieren.

(4) Im Fall des Abs. 1 lit. b gelten die§§ 15, 16, 17 und 18 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

In Kraft seit 15.06.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at